



FINANZORDNUNG (FO)



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ALLGEMEINES

Der Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern (VMV) würdigt Verdienste um die Entwicklung des Volleyballsportes in Mecklenburg-Vorpommern nach dieser Ordnung.

1. § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des VMV. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet das Präsidium.

2. § 2 Organe

(2.1) Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegt

- dem Verbandstag,
- dem Präsidium,
- dem Finanzausschuss,
- dem Schatzmeister,
- dem Verantwortlichen für die Kassenführung,
- den Kassenprüfern.

(2.2) Durch Beschluss des Präsidiums kann zur Entlastung des Schatzmeisters für die Kontenführung sowie für die Erledigung finanztechnischer Aufgaben ein Verantwortlicher für die Kassenführung bestellt werden. Dieser ist Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme.

3. § 3 Aufgaben des Schatzmeisters

(3.1) Der Schatzmeister ist dem Verbandstag gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und der haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Er erstellt die Jahresabschlüsse und entwirft die neuen Haushaltspläne.

(3.2) Dem Schatzmeister unterstehen alle die Kassen und Konten des VMV. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge, prüft die Kasse stichprobenweise und nimmt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung des Hauptkontos des VMV vor.

4. § 4 Aufgaben des Finanzausschusses

(4.1) Der Finanzausschuss unterstützt den Schatzmeister bei der Abwicklung der Finanzangelegenheiten des VMV.

(4.2) Der Finanzausschuss legt dem Präsidium den vom Schatzmeister vorbereiteten Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor. Er schlägt dem Präsidium die Verwendung überplanmäßiger Mittel vor. Der Finanzausschuss wird vierteljährlich vom Schatzmeister über die Abwicklung des Haushaltsplanes unterrichtet.

5. § 5 Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

(5.1) Den Rahmen für die Zulässigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar.

(5.2) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, im Einzelfall bis zu 150,- € zu verfügen.

(5.3) Das Präsidium kann im Einzelfall bis zu 5.000,- € verfügen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

6. § 6 Einnahmen

- (6.1) Der VMV erhebt Mitgliedsbeiträge von Vereinen und Mannschaften (Mannschaftsmeldegelder) sowie Beiträge von Spielern (Lizenzgebühren).
- (6.2) Der VMV erhebt Geldstrafen und -bußen gemäß seiner Landesspielordnung.
- (6.3) Der VMV erhebt Gebühren, Auslagen und Abgaben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden (Lehrgänge, Mahngebühren usw.).
- (6.4) Einnahmen können auch aus freiwilligen Zuwendungen/Spenden bestehen.

7. § 7 Mitgliedsbeiträge

- (7.1) Folgende Gebühren, Beiträge etc. sind jährlich bzw. im Einzelfall durch die Mitgliedsvereine an den VMV zu zahlen:

(7.1.1) Mannschaftsbeiträge (jeweils pro Mannschaft):

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| (7.1.1.1) - Jugendmannschaft U16 bis U20 | - 20 EUR |
| (7.1.1.2) - unterste Erwachsenenliga | - 100 EUR |
| (7.1.1.3) - Landesliga (bei existierender Landesklasse) | - 150 EUR |
| (7.1.1.4) - Verbandsliga | - 250 EUR |
| (7.1.1.5) - Regionalliga | - 300 EUR |
| (7.1.1.6) - Dritte Liga | - 500 EUR |
| (7.1.1.7) - 2. Bundesliga und 2. Bundesliga Pro | - 1000 EUR |
| (7.1.1.8) - 1. Bundesliga | - 1500 EUR |

(7.1.2) VMV-Beiträge pro Jahr

- | | |
|---------------------------------------------|---------|
| • Für jedes erwachsene Vereinsmitglied | 12,00 € |
| • Für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 6,00 € |

- (7.1.3) Sonstige Leistungen werden gemäß der Landesspielordnung, der Landesschiedsrichterordnung und der Pokalordnung erhoben.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (7.2) Die Aufnahmegebühr gemäß Ziff. 1 ist mit dem Aufnahmeantrag fällig. Die Beiträge gemäß Ziffern 2 und 3 sind nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle je zur Hälfte am 31. März und am 30. September jeden Jahres fällig. Die Leistung der Kautions gemäß Ziff. 4 ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte.
- (7.3) Die Höhe der an den DVV von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern pro Verein/Mannschaft abzuführenden Beiträge wird vom Präsidium auf der Grundlage der Mitgliederliste und der Mannschaftsmeldungen per 31.12. des Vorjahres ermittelt.
- (7.4) Die VMV-Beiträge, die von den ordentlichen Mitgliedsvereinen für deren erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder zu zahlen sind, basieren auf der Statistik des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (Verminet) und werden den Mitgliedsvereinen vom Geschäftsführer (über SAMS) in Rechnung gestellt. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die VMV-Beiträge bei den außerordentlichen Mitgliedern basieren weiterhin auf der Jahresbestandserhebung, die diese jährlich bis zum 30. Juni bei der Geschäftsstelle einzureichen haben.
- (7.5) Vereine, die im laufenden Jahr Mitglied des VMV werden, zahlen einen anteiligen Beitrag von 1/12 des Jahresbeitrages je begunnenem Monat.

8. Fälligkeit / Mahnverfahren

- (8.1) Die Forderungen des VMV sind vom Tage der festgesetzten Fälligkeit ab innerhalb von 3 Wochen durch die Vereine bzw. Verbandsangehörigen zu begleichen.
- (8.2) Die Kosten für ein erforderliches Mahnverfahren trägt der Schuldner. Sie betragen für die
- 1. Mahnung 5,- € (normal)
 - 2. Mahnung 10,- € (normal)
- Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden alle Mannschaftendes betreffenden Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
Bis zur Zahlung der fälligen Beiträge ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (8.3) Geldstrafen zieht der Schatzmeister ein, außer im Spielverkehr, in dem die Staffelleiter den Einzug anordnen und überwachen. Dem Schatzmeister ist von allen Strafbescheiden, in denen eine Geldstrafe ausgesprochen wird, eine Kopie zuzuleiten.

9. § 9 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organe des VMV oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem VMV entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.

10. § 10 Geschäfts- und Verwaltungskosten

- (10.1) Amtsträger des VMV und Beauftragte können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.
- (10.2) Erstattet werden Porto, Papier, Umschläge und Kopierkosten.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (10.3) Telefonkosten werden ersetzt. Sie sind einzeln aufzuzeichnen. Die Gespräche sind nach Zahl und Dauer auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (10.4) Kosten für Schreibarbeiten werden nur dann übernommen, wenn diese den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Die Übernahme der Kosten setzt eine vorherige Zustimmung des Schatzmeisters voraus.

11. § 11 Kassenprüfung

- (11.1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern in Anwesenheit des Schatzmeisters durchgeführt.
- (11.2) Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten müssen unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen.
- (11.3) Die Kassenprüfer können die Kasse des VMV auch ohne vorherige Anmeldung einer Prüfung unterziehen.
- (11.4) Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht festzuhalten.

12. § 12 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde durch den Verbandstag am 15.04.2015 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Änderungen der Finanzordnung wurden auf den ordentlichen Verbandstagen am 27.07.2018 (Anlage zur FO und Änderung Lizenzgeb. (Spielerpässe) und am 06.08.2020 (§7 Pkt.1.2. und 1.3.) und am 19.04.2023 (§7 Pkt. 1.2 sowie Anlage zur FO Punkt 1.1) beschlossen.



Anlage zur Finanzordnung

Vorbemerkung

Alle im Bereich des VMV anfallenden Kosten/Gebühren/Geldstrafen, die in den bestehenden Ordnungen (z.B. Landesspielordnung usw.) enthalten sind, werden im Rahmen der Finanzordnung des Verbandes in einer Übersicht dargestellt, wenn sie nicht schon in der Finanzordnung selbst enthalten sind. Mit der Konzentrierung aller anfallenden Kosten/Gebühren/Geldstrafen im Anhang zur Finanzordnung, wird eine bessere Übersicht der Finanzen für alle Vereine des VMV geschaffen.

Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des VMV.

(12.1) Kosten und Gebühren

1.1	Lizenzgebühren für E-Spielerpässe (gemäß Beschluss VT 2018 und 2023): - Erwachsenenspielbetrieb - Jugendspielbetrieb - Seniorenspielbetrieb - BFS/Mixed Diese Lizenzen sind für eine Saison (01.07. -30.06.) gültig und müssen somit zu jeder Saison neu beantragt werden.	12,00€ 1,00 € 5,00 € 5,00 €
1.2	Teilnahmegebühr für den Pokalwettbewerb (gemäß 3.6. PSO):	35,00 €
1.3	Gebühren aus der Rechtsordnung (gemäß 11. RO): Für die Einleitung von Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten: - Verfahren vor der Spruchkammer - Verfahren vor dem Verbandsgericht Wird eine einstweilige Anordnung beantragt, so erhöhen sich die Gebühren: - vor der Spruchkammer um - vor dem Verbandsgericht um	50,00 € 75,00 € 50,00 € 75,00 €
1.4	Landesspielordnung Jede an Punkt- oder Pokalrunden teilnehmende Mannschaft muss vor Beginn der Punktrunde auf das Geschäftskonto des VMV eine Kautionszahlung (gemäß 6.1.5. LSO):	25,00 €
	Spielgemeinschaften im VMV sind zugelassen. Die Gebühr pro angemeldeter Mannschaft beträgt (gemäß 6.6.6. LSO):	50,00 €
	Kommt ein Verein der Verpflichtung nach 6.7.1. LSO (Jugendspielverpflichtung) nicht nach, so hat er einen Jugendförderbeitrag zu zahlen: - Verbandsliga - Landesliga - Landesklasse	250,00 € 175,00 € 25,00 €
	Bei einer Freigabeverweigerung kann der zuständige Spielwart dem abgebenden Verein bei offensichtlich unberechtigter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen (gemäß 8.2.2. LSO):	100,00 € bis 200,00 €
	Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle. Ein Protest soll innerhalb von 30 Minuten nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr zu zahlen (gemäß 9.1.3. LSO):	25,00 €
	Ordnungsbescheide enthält eine Bearbeitungsgebühr von (gemäß 12.4. LSO):	3,00 €
	Protest / Einspruchsgebühren (gemäß 12.11.5. i.V.m. 12.11.2. LSO):	25,00 €



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

	Bei nicht fristgerechter Zahlung von Erstattungen bzw. Zahlung von Kosten des DVV oder eines seiner Organe, von Kosten eines anderen Vereins, einer Schiedsrichterpauschale oder Schiedsrichterkosten erfolgt gegenüber dem Verein eine Gebührenerhebung gemäß 12.13. LSO in Höhe von:	50,00 €
1.5	<p>Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung (gemäß Anlage 1 LSRO)</p> <p>Die Aufwandsentschädigung für angeforderte Schiedsrichter (SR) bemisst sich nach folgenden Richtsätzen des LV (gemäß 8.1. Anlage 1 LSRO)</p> <p>Als SR in der Einzelbegegnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsliga - Landesliga - Landesklasse <p>Als SR am Spieltag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsliga - Landesliga - Landesklasse <p>Als Beobachter in der Einzelbegegnung wie der SR des Spiels. Als Beobachter am Spieltag wie der SR der Spiele.</p>	<p>20,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>30,00 €</p> <p>20,00 €</p> <p>12,00 €</p>
1.6	Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung (gemäß Anlage 2 LSRO)	
	<p>Für jede Schiedsrichterlizenzerteilung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe für die Stufen Jugend bis B vom LSRA festgelegt wird (gemäß 5.1. Anlage 2 LSRO).</p> <p>Lehrgangsgebühr für den Erwerb der Lizenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugend - D - C - B(K) <p>Fortbildungslehrgangsgebühr:</p> <p>Prüfungsgebühr für den Erwerb der Lizenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugend - D - C - B(K) 	<p>10,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>20,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>5,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>20,00 €</p> <p>35,00 €</p>
	In den Prüfungsgebühren sind die theoretische und die praktische Prüfung enthalten. Für eine Wiederholungsprüfung (nur praktisch) ist eine zusätzliche Prüfungsgebühr zu entrichten (gemäß 5.2. Anlage 2 LSRO).	20,00 €

(12.2) Geldstrafen

2.1	<p>Anlage 7 zur BSO - Spielerpassordnung</p> <p>Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gemäß 1.1.1 Teil D (Sonstige Bestimmungen) der Anlage 7 zur BSO (Spielerpassordnung) verloren gewertet, sind der Spieler und sonst für die fehlerhaften Angaben Verantwortliche durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre bis zu 12 Monaten zu belegen.</p>	bis zu 1.000,00 €
	<p>Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gemäß 1.2.2 Teil D (Sonstige Bestimmungen) der Anlage 7 zur BSO (Spielerpassordnung) verloren gewertet, sind der Spieler sowie die sonst Verantwortlichen durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre bis zu 24 Monaten zu belegen.</p>	bis zu 2.000,00 €



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2.2	<p>Pokalspielordnung (PSO)</p> <ul style="list-style-type: none">- gemäß 4.1.1. PSO wird bei Nichtantritt im Landespokal eine Strafe erhoben: 150,00 €- gemäß 4.1.2. PSO wird bei Nichtantritt im Verbandspokal eine Strafe erhoben: 200,00 €- gemäß 4.1.3. PSO wird bei vorzeitiger Abreise vom Turnier des Landespokals ebenfalls eine Strafe erhoben: 150,00 €- gemäß 4.1.3. PSO wird bei vorzeitiger Abreise vom Turnier des Verbandspokals ebenfalls eine Strafe erhoben: 200,00 €	
2.3	<p>Landesspielordnung</p> <p>Vereine, die der Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe gemäß 10.2 der LSO belegt werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.</p>	200,00 €



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

13.1. Geldstrafen

13.1.1.	Nichtantritt zum Spiel (je Spiel) (5.3. LSO) Bei VJMV-Spielen je Turnier	50,00 €
13.1.1.1.	Nichtantritt zum Spiel (letzten beiden Punktspiele) (5.3. LSO)	100,00 €
13.1.2.	Keine Spielberechtigung nach 5.3.2. LSO	50,00 €
13.1.3.	Nicht ordnungsgemäße Halle 5.3.3. (1 - 3)	25,00 €
13.1.3.1.	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage 30 Minuten vor Spielbeginn	20,00 €
13.1.4.1.	Verzichtserklärung einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens	125,00 €
13.1.4.2.	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31. Mai	250,00 €
13.1.5.	Fehlen beim Staffeltag	50,00 €
13.1.6.	Verspätetes Antreten zum Punktspiel	25,00 €
13.1.7.	Verspätete Einladung zum Punktspiel	10,00 €
13.1.8.	Verspätete Ergebnismeldung	15,00 €
13.1.8.1.	Verspätete Ergebnismeldung im Wiederholungsfall	30,00 €
13.1.9.	Verspätete Zusendung der SBB an SL (pro Bogen)	10,00 €
13.1.9.1.	Verspätete Zusendung der SBB an SL (pro Bogen) im Wiederholungsfall	25,00 €
13.1.9.2.	Verlust der SBB oder 14 Tage zu spät an SL (pro Bogen)	25,00 €
13.1.10.	Nicht regelgerechter / vorgeschriebener Spielball	25,00 €
13.1.11.	Nichteinhaltung von Ordnungsfristen 6.1. LSO	25,00 €
13.1.12.	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 6.2. LSO	50,00 €
13.1.13.	Antreten ohne Spielerpass (je Pass bis 5 Pässe) Bearbeitungsfrist: bis freitags 15:30 Uhr. Alle Pässe die bis zu diesem Zeitpunkt online gestellt wurden, gelten als fristgewahrt. Es ist von einer Verhängung einer Geldstrafe anzusehen.	10,00 €
13.1.14.	Fehlende Spielermeldung 3 Wochen vor dem 1. Pflichtspiel 6.4.1. LSO	15,00 €
13.1.15.	Ungültiger Spielerpass auf Betrugsbasis 7.2.1. LSO	100,00 €
13.1.16.	Einsatz von Spielern trotz Sperre	1000,00 €
13.1.17.	Fehlende Aufstellungskarten (VL) 5.16.2. LSO	10,00 €
13.1.18.	Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung	200,00 € - 1000,00 €
13.1.19.	Fehlende oder falsche Kontrolle der SR-Pässe vor dem Spiel durch die Mannschaftskapitäne (im Wiederholungsfall)	10,00 € 25,00 €

13.2. Geldstrafen Schiedsgericht

13.2.1.	Schiedsgericht nicht angetreten	Verbandsliga (9.7. LSO)	70,00 €
		Landesliga	50,00 €
		Landesklasse	30,00 €
13.2.2.	Gebühr für eingesetztes Schiedsgericht		80,00 €
13.2.3.	1. oder 2. Schiedsrichter fehlt bzw. ohne gültige Lizenz	Verbandsliga	30,00 €
		Landesliga	20,00 €
		Landesklasse	10,00 €
13.2.4.	Schreiber, Assistent oder Linienrichter fehlt	Verbandsliga	10,00 €
	Schreiber ohne gültige Lizenz	Landesliga / Landesklasse (im Wiederholungsfall)	5,00 € 15,00 €
13.2.5.1	1. Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	Verbandsliga (zwei Lizenzstufen zu tief D)	25,00 €
		Verbandsliga (eine Lizenzstufen zu tief C)	15,00 €
		Landesliga	10,00 €
13.2.5.2	2. Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	Verbandsliga	10,00 €
		Landesliga	10,00 €
13.2.6.	Verspätetes Schiedsgericht 9.6. LSO		25,00 €
13.2.7.	Versäumnisse nach 7.3. LSO		15,00 €
13.2.8.	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (5.16.1. LSO)		10,00 €
13.2.8.1.	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (Wiederholungsfall)		20,00 €